



Schulzweckverband Bezirk Affoltern

# **Statuten SCHULZWECKVERBAND**

## **Bezirk Affoltern**

Zweckverbandsorganisation mit Delegiertenversammlung

01.01.2009

Letzte Änderung vom 20.06.2013

## Inhaltsverzeichnis:

1	Bestand und Zweck .....	3
2	Organisation .....	3
2.1	Allgemeine Bestimmungen .....	3
2.2	Die Stimmberechtigten des Zweckverbandes .....	4
2.2.1	Allgemeines .....	4
2.2.2	Initiative .....	5
2.2.3	Fakultatives Referendum .....	5
2.3	Die Verbandsgemeinden .....	6
2.4	Delegiertenversammlung .....	6
2.5	Die Verbandsschulpflege .....	7
2.6	Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) .....	9
2.7	Schul- und Stellenleitungen .....	9
3	Personal und Arbeitsvergaben .....	9
4	Verbandshaushalt .....	10
5	Aufsicht und Rechtsschutz .....	10
6	Austritt, Auflösung und Liquidation .....	11

## 1 Bestand und Zweck

### Art. 1 Bestand

Die Politischen Gemeinden, bzw. Schulgemeinden:

- Primarschulen und Kindergärten: Aeugst a.A., Affoltern a.A., Bonstetten, Hausen a.A., Hedingen (mit Oberstufe), Kappel a.A., Knonau, Maschwanden, Mettmenstetten, Obfelden, Ottenbach, Rifferswil, Stallikon<sup>1</sup> und Wettswil
- Oberstufenschulen: Affoltern a.A.- Aeugst a.A., Bonstetten-Stallikon-Wettswil, Hausen a.A.-Kappel a.A.-Rifferswil, Mettmenstetten-Knonau-Maschwanden und Obfelden-Ottenbach

bilden unter dem Namen Schulzweckverband Bezirk Affoltern einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

### Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz

Der Zweckverband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz befindet sich in Affoltern am Albis.

### Art. 3 Zweck

Zweck des Verbandes ist die Schaffung und Führung gemeinsamer Sonderschulen (z.B. Heilpädagogische Schule)<sup>1</sup> und weiteren Dienstleistungen (z.B. Schulpsychologischer Dienst, Psychomotorik-Therapiestelle, Heilpädagogische und Logopädische Frühberatungs- und Therapiestelle) im schulischen und heilpädagogischen Bereich.

Der Zweckverband kann unter Beachtung der Bestimmungen dieser Statuten nach Abnahme durch die Delegiertenversammlung weitere Einrichtungen und Dienste schaffen, um die Kernaufgabe gemäss Abs. 1 und andere damit zusammenhängende Aufgaben für die Verbandsgemeinden oder vertraglich angeschlossenen Gemeinden zu besorgen. Dabei nimmt der Zweckverband besonders auch auf die Bedürfnisse der kleinen Gemeinden Rücksicht.

### Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden erfordert eine Teilrevision der Statuten und unterliegt der Zustimmung der Verbandsgemeinden. Für die Genehmigung der revidierten Statuten ist der Regierungsrat zuständig.

## 2 Organisation

### 2.1 Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 5 Organe

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes
2. die Delegiertenversammlung
3. die Verbandsschulpflege
4. die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

## **Art. 6 Amtsdauer**

Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, der Verbandsschulpflege und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Schulgemeindebehörden zusammen.

## **Art. 7 Zeichnungsberechtigung**

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsident bzw. die Präsidentin und der Leiter der Schulverwaltung bzw. die Leiterin der Schulverwaltung gemeinsam.

Weitere Bestimmungen zur Zeichnungsberechtigung von Mitgliedern der Verbandsschulpflege werden in der Geschäftsordnung festgehalten.

## **Art. 8 Bekanntmachung**

Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.

Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.

Die Verbandsschulpflege orientiert die Verbandsschulgemeinden regelmässig mit schriftlichen Erläuterungen über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes.

## **2.2 Die Stimmberechtigten des Zweckverbandes**

### **2.2.1 Allgemeines**

#### **Art. 9 Stimmrecht**

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Zweckverbandes.

#### **Art. 10 Verfahren**

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch die Verbandsschulpflege angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat der Sitzgemeinde.

Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden und die Mehrheit der Gemeinden (*Art.3, Abs.3: Besondere Rücksichtnahme auf die kleineren Gemeinden*) zustimmt.

#### **Art. 11 Zuständigkeit**

Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu:

1. die Einreichung von Initiativen;
2. die Ergreifung des fakultativen Referendums;
3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren;
4. die Beschlussfassung über nicht budgetierte Aufwendungen:
  - einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von über Fr 500'000.00;
  - jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von über Fr. 250'000.00.

## 2.2.2 Initiative

### Art. 12 Gegenstand

Eine Initiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten oder die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden.

### Art. 13 Zustandekommen

Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 500 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.

### Art. 14 Einreichung

Die Initiative ist dem Verbandspräsidenten schriftlich einzureichen. Die Verbandsschulpflege prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Er überweist sie der Delegiertenversammlung mit Bericht und Antrag.

## 2.2.3 Fakultatives Referendum

### Art. 15 Beschlüsse der Delegiertenversammlung

Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung:

1. wenn die Mehrheit der bei der Fassung des Beschlusses anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung die Urnenabstimmung in der gleichen Sitzung beschliesst;
2. wenn binnen 60 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an 500 Stimmberechtigte bei der Verbandsschulpflege das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen;
3. wenn innert der nämlichen Frist ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung ein solches Begehren stellt.

Eine Urnenabstimmung kann nicht verlangt werden, wenn der Beschluss der Delegiertenversammlung von mindestens 4/5 der Delegierten als dringlich erklärt wird und die Verbandsschulpflege durch Beschluss ihr Einverständnis erklärt.

Der Verbandsschulpflege steht das Recht zu, ihre von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben den Beschlüssen der Delegiertenversammlung der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

### Art. 16 Ausschluss des Referendums

Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:

1. die Wahlen;
2. die Abnahme der Jahresrechnungen und der Geschäftsberichte;
3. die Festsetzung des Voranschlages;
4. die Genehmigung gebundener Ausgaben;
5. ablehnende Beschlüsse;
6. Anträge an die Verbandsgemeinden;
7. der Beschluss, eine Vorlage ausarbeiten zu lassen, welche einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung entspricht.

## 2.3 Die Verbandsgemeinden

### Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der einzelnen Verbands- bzw. Schulgemeinden sind zuständig für:

1. die Wahl der kommunalen Vertretung und deren Ersatz in die Delegiertenversammlung;
2. die Änderung dieser Statuten;
3. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;
4. die Auflösung des Zweckverbandes.

### Art. 18 Beschlussfassung

Änderungen der Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Jede andere Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.

## 2.4 Delegiertenversammlung

### Art. 19 Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung besteht aus je zwei Mitgliedern pro Schul-Gemeinde, die nicht Mitglieder der Verbandsschulpflege sein dürfen. Diese zwei Mitglieder werden aus der Schulpflege der jeweiligen Verbandsgemeinde rekrutiert.

### Art. 20 Konstituierung

Der Verbandschulpflege-Präsident oder die Verbandschulpflege-Präsidentin präsidiert die Delegiertenversammlung von Amtes wegen und hat das Stimmrecht nur bei Stimmgleichheit für den Stichentscheid.

Die Delegiertenversammlung bestimmt:

- die zuständige Verbandsgemeinde für die RPK
- die Stimmenzähler.

### Art. 21 Wahlen und Abstimmungen

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen und mit absolutem Mehr. Auf Verlangen von 1/4 der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.

### Art. 22 Kompetenzen

Der Delegiertenversammlung stehen im Weiteren folgende Geschäfte zu:

1. die Oberaufsicht über den Zweckverband;
2. der Erlass und die Änderung ihrer Geschäftsordnung (GO Delegiertenversammlung);
3. die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen;

4. die Beschlussfassung über Anträge der Verbandsschulpflege;
5. Initiativen;
6. die Festsetzung des Voranschlags sowie die Details der Berechnungsformel zur Festsetzung der Beiträge der Gemeinden für die Beanspruchung der Verbandsleistungen (Kostenverteiler);
7. die Beschlussfassung über neue Ausgaben, die im Voranschlag nicht genehmigt sind (einmalig über Fr. 100'000<sup>1</sup> bis Fr. 500'000, jährlich wiederkehrende Ausgaben von über Fr. 25'000 bis 250'000);
8. die Abnahme der Verbandsrechnung;
9. die Festlegung der Entschädigung und Sitzungsgelder der Verbandsorgane;
10. die Beschlussfassung über andere Geschäfte, die die Verbandsschulpflege aus besonderen Gründen der Delegiertenversammlung unterbreitet;
11. der Erlass von Reglementen von grundlegender Bedeutung.

### **Art. 23 Vorsitz und Aktuar**

Das Präsidium oder das Vizepräsidium des Verbands leitet die Delegiertenversammlung. Der Leiter der Schulverwaltung bzw. die Leiterin der Schulverwaltung führt das Aktuarat des Verbandes.

### **Art. 24 Einberufung**

Die Delegiertenversammlung tritt bei Bedarf und auf Verlangen des Verbandspräsidenten oder von mindestens 12 Delegierten zusammen, in der Regel jedoch zweimal pro Jahr.

Die Versammlungen sind mindestens 21 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekanntzumachen.

### **Art. 25 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe**

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr; bei Stimmgleichheit gilt der Stichtscheid des Versammlungsleiters.

Zu Anträgen von Delegierten muss der Verbandsvorstand eine Stellungnahme abgeben.

Die Mitglieder der Verbandsschulpflege (sowie die Stellen- und Schulleiter), welche nicht der Delegiertenversammlung angehören, nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.

### **Art. 26 Öffentlichkeit der Verhandlungen**

Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

## **2.5 Die Verbandsschulpflege**

### **Art. 27 Zusammensetzung**

Die Verbandsschulpflege wird aus drei<sup>1</sup> Personen gebildet, die im Bezirk Affoltern wohnhaft, stimm- und wahlberechtigt sind. Die Wahl erfolgt als Bezirkswahl an der Urne. Für die Durchführung der Urnenwahl ist die Sitzgemeinde zuständig.

Die Verbandsschulpflege konstituiert sich selbst.

## **Art. 28 Aufgaben und Kompetenzen**

Die Verbandsschulpflege ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Ihr stehen insbesondere zu:

1. die Leitung des Verbandes und seine Vertretung nach aussen;
2. die Beratung und Antragstellung der Geschäfte an die Delegiertenversammlung;
3. der Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
4. die Schaffung von Stellen, die aus dem Zweck gemäss Art. 3 hervorgeht, sowie die Schaffung von Stellen für Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, soweit nicht der Kanton zuständig ist (Stellenplan);
5. die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
6. die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck (ohne Globalbudgetbereiche);
7. die Beschlussfassung über neue Ausgaben, die im Voranschlag nicht enthalten sind (bei einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000.--<sup>1</sup>, bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 25'000.);
8. der Erlass der weiteren Reglemente, welche nicht in die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen.

## **Art. 29 Aufgabendelegation**

Die Verbandsschulpflege kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbstständigen Besorgung übertragen.

Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden. So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des Auftrag gebenden Organs.

## **Art. 30 Beschlussfassung**

Die Verbandsschulpflege beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn zwei<sup>1</sup> der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.

Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

## **Art. 31 Einberufung und Teilnahme**

Die Verbandsschulpflege tritt auf Einladung des Präsidiums zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich abzugeben. An den Sitzungen der Schulpflege nehmen die Schul- und Stellenleitungen, bei Fehlen einer Schulleitung eine Lehrervertretung, mit beratender Stimme teil. Die Leiterin bzw. der Leiter der Schulverwaltung hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme. Die Verbandsschulpflege kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.



## **2.6 Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)**

### **Art. 32 Zusammensetzung**

Als RPK des Zweckverbandes amtet jeweils die RPK einer der Zweckverbandsgemeinden. Die RPK der anderen Verbandsgemeinden haben jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Verbandes einzusehen. Die Erfüllung dieser Aufgabe erfolgt im 4-jährigen Turnus.

### **Art. 33 Aufgaben**

Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab.

Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinde sinngemäss Anwendung.

### **Art. 34 Beschlussfassung**

Die RPK beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.

## **2.7 Schul- und Stellenleitungen**

### **Art. 35 Zuständigkeit**

- Die Schul- und Stellenleitungen sind zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung. Die Schulleitung ist, zusammen mit der Schulkonferenz, zudem für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule zuständig.
- Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und der Geschäftsordnung der Verbandsschulpflege.
- Die Aufgaben und Kompetenzen der Stellenleitungen richten sich nach der Geschäftsordnung der Verbandsschulpflege.
- Die Schule sowie die einzelnen Stellen werden nach aussen jeweils von der Schul- und Stellenleitung vertreten, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist.
- Die Schul- und Stellenleitungen können der Schulpflege Antrag stellen.
- Die Überprüfung von Anordnungen der Schul- und Stellenleitungen kann innert zehn Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.

## **3 Personal und Arbeitsvergaben**

### **Art. 36 Anstellungsbedingungen**

Für das Personal des Verbandes gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal (inkl. pädagogisches Personal) des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses der Verbandsschulpflege.

### **Art. 37 Öffentliches Beschaffungswesen**

Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.

## **4 Verbandshaushalt**

### **Art. 38 Finanzhaushalt**

Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbandes sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

### **Art. 39 Buchführungsart**

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **Art. 40 Kostenverteiler**

Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebs- und Investitionskosten werden von den Verbandsgemeinden getragen. Der Kostenverteiler richtet sich nach Beanspruchung des SZV und der absoluten berechtigten Steuerkraft der Verbandsgemeinden. In der Psychomotorik, der Frühberatung und dem Schulpsychologischen Dienst richtet sich der Kostenverteiler ausschliesslich nach Beanspruchung. Die Verbandsgemeinden gewähren dem SZV im Rahmen ihrer Anteile Vorschüsse während des Rechnungsjahres. Ein allfälliger Überschuss wird nach dem gleichen Schlüssel verteilt.

### **Art. 41 Eigentum**

Die von den Verbandsgemeinden gemeinsam erstellten Bauten und erworbenen Einrichtungen sowie die beweglichen Vermögensteile und das Bar- und Wertschriftenvermögen sind Eigentum des Verbandes.

### **Art. 42 Haftung**

Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenverteiler.

## **5 Aufsicht und Rechtsschutz**

### **Art. 43 Aufsicht**

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

### Art. 44 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Affoltern am Albis Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden. Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Stauten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

## 6 Austritt, Auflösung und Liquidation

### Art. 45 Austritt

Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von einem Jahr auf das Schuljahresende (31. Juli)<sup>1</sup> aus dem Verband austreten. Die Verbandsschulpflege kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art. Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

### Art. 46 Auflösung

Die Auflösung des Zweckverbandes ist nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. Diese richten sich nach den Grundsätzen der Kostenverteilung gemäss Art. 38.

### Art. 47 ...<sup>2</sup>

Namens der Verbandsschulpflege SZV

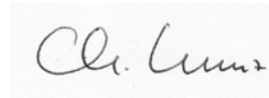
Regierungsrat des Kantons Zürich

Präsident

Verwaltungsleitung

RRB-Nr.

vom



Thomas Hunziker

Christine Kunz

Staatsschreiber

Datum:

14.02.2014

Datum:

---

<sup>1</sup> In Kraft ab 1. August 2014

<sup>2</sup> Aufgehoben am 20. Juni 2013

## Anmerkung zur Teilrevision:

Gemäss Beschluss des Regierungsrates vom 30. April 2014 bleibt bei einer Teilrevision Art. 47 der Statuten vom 1. Januar 2009 weiterhin gültig.

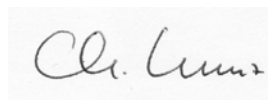

### Art. 47 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden und den Regierungsrat auf 1. Januar 2009 in Kraft. Sie ersetzen die Vereinbarung von 2001.

Der vorliegenden Teilrevision wurde mit Beschlüssen der Stimmberechtigten in den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden vom 25. November 2013 bis 11. Februar 2014 zugestimmt. Die Änderungen treten auf den 1. August 2014 in Kraft.

### Namens der Verbandsschulpflege SZV

Präsident                      Verwaltungsleitung



Thomas Hunziker

Christine Kunz

Datum:

16.05.2014